



FINANZORDNUNG

Beschlussfassung: 25.08.2020
Inkrafttreten: 01.09.2020

FINANZORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Haushaltsplan	3
§ 2	Finanzverwaltung	3
§ 3	Überwachungs- und Rechnungslegungspflichten des Vorstandes.....	3
§ 4	Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten	3
§ 5	Sitzungen, Lehrgänge etc.	4
§ 6	Kassenprüfer	4
§ 7	Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter.....	4
§ 8	Erstattung von Auslagen	4
§ 9	Beiträge	5
§ 10	Startgebühren für Mannschaften im Ligenbetrieb	5
§ 11	Startgebühren bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften/-turnieren	6
§ 12	Ordnungsgebühren	6
§ 13	Startgenehmigungsgebühren und Lizenzgebühren.....	8
§ 14	Gebühren für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.....	8
§ 15	Sonstige Gebühren	8
§ 16	Zahlungsverpflichtungen	8
§ 17	Umsatzsteuer	9
§ 18	Kostenübernahme der Bezirke	9
§ 19	Zuständigkeit anderer Bestimmungen	9
§ 20	Übergangsregelungen.....	9
§ 21	Änderungen/ Ergänzungen	9
§ 22	Inkrafttreten	9

§ 1 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist durch den Vorstand gemäß § 26 BGB (nachfolgend Vorstand genannt) für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr) aufzustellen. Er ist durch den Hauptausschuss zu beschließen.
2. Der Haushaltsplan gibt die Grundlage für jegliches finanzwirtschaftliches Handeln des RV NRW. Sind im Haushaltsplan keine Ausgabemittel vorgesehen, reichen die vorgesehenen Ansätze nicht aus oder ist eine Finanzierung von Ausgaben durch Umschichtung im Haushalt nicht zu erreichen, ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen.

§ 2 Finanzverwaltung

1. Es gibt nur eine einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Referat oder die Bezirke des RV NRW sind berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Vorstand ausdrücklich Sonderregelungen für den Einzelfall getroffen werden.
2. Für die Finanzverwaltung ist der Vorstand verantwortlich. Er kann diese Aufgabe gemäß §4 der Geschäftsordnung für das Präsidium auf den Geschäftsführer übertragen.
3. Jede Einnahme und Ausgabe ist mit Beleg zu dokumentieren. Alle Belege sind auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Alle Zahlungen müssen angewiesen werden. Auf allen Belegen sind der Name des Empfängers und der Verwendungszweck anzugeben. Alle Belege sind fortlaufend zu nummerieren.
4. Der gesamte Zahlungsverkehr darf nur über Konten des RV NRW abgewickelt werden.

§ 3 Überwachungs- und Rechnungslegungspflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und stellt den Zahlungsverkehr sicher. Ihm obliegt die Buchhaltung und die Kontoführung, er erstellt Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Einnahme-/ Überschussrechnungen. Er unterzeichnet die steuerrechtlichen Erklärungen für den Verband.
2. Der Vorstand hat nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Präsidium unter Nachweis sämtlicher Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Er ist verpflichtet, die Kostenrechnungen der Funktionäre zu prüfen und gegebenenfalls richtig zu stellen.
3. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, in besonderen Situationen Sparmaßnahmen durchzuführen.

§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Der Abschluss von Verträgen sowie das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten sind dem Vorstand vorbehalten.
2. Verbindlichkeiten bis zu 2.500,00 € können vom Präsidenten und jedem der Vizepräsidenten eingegangen werden. Sie bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
3. Der Geschäftsführer kann Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen der Satzungsbestimmungen eingehen.

4. Anschaffungen für den Geschäftsbetrieb brauchen nicht nachträglich genehmigt zu werden, sofern sie den Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigen.

§ 5 Sitzungen, Lehrgänge etc.

1. Die Referate und Bezirke laden zu Sitzungen, Lehrgängen etc. nach Bedarf und vorheriger Billigung durch den Vorstand ein. Dem Vorstand ist dies über die Verbandsanschrift rechtzeitig mitzuteilen. Die Mitteilung hat Angaben über Tag, Ort, Zweck der Sitzung bzw. des Lehrgangs o.ä., Teilnehmerkreis und die ungefähren Kosten zu enthalten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Kürzungen vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder wenn der gleiche Zweck ökonomischer erreicht werden kann.
3. Sitzungen, Lehrgänge etc., die vom Vorstand nicht gebilligt wurden, können nicht abgerechnet werden.

§ 6 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis ihrer Prüfung dem Präsidium schriftlich bekannt zu geben. Dieser Bericht ist mit Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.
2. Jeder Bezirk hat zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Kassenprüfer sollen Kenntnisse in Wirtschafts- und Buchungswesen besitzen.

§ 7 Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

Über die Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Kräften sowie den Abschluss von Arbeits- und Honorarverträgen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Erstattung von Auslagen

1. Die Erstattung von Auslagen ist für alle Mitarbeiter einheitlich wie folgt geregelt:
 - a) Tagegeld
Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung richtet sich nach § 4 Abs. 5 Satz 2 des EStG. Die Teilnahme an der Sitzung bzw. einer Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung.
 - b) Fahrtkosten
Für Reisen mit der Bundesbahn werden die Kosten der 2. Klasse vergütet. Für Reisen mit dem Pkw werden für jeden gefahrenen Kilometer 0,30 € vergütet. Die Kilometer, die am Sitzungsort dienstlich gefahren werden, werden ebenfalls vergütet. Eine Mitnahmeentschädigung für weitere Personen wird nicht erstattet. Diese Regelung gilt nur für Maßnahmen, die durch Eigenmittel finanziert werden.

Bei Abrechnung von Maßnahmen der Jahresplanung gelten die entsprechenden Richtlinien des Landessportbundes NRW.
 - c) Übernachtungskosten
Notwendige Übernachtungskosten werden gegen Beleg erstattet.
 - d) Aufwandsentschädigung für Kampfrichter beim Leiten von Mannschaftskämpfen:
Für das Leiten von Mannschaftskämpfen wird dem Kampfrichter ein Pauschalbetrag erstattet.

Der Pauschalbetrag wird wie folgt geregelt:

- Kämpfe der Oberliga	70,00 €
- Kämpfe der Landesliga	50,00 €
- Kämpfe auf Bezirksebene	30,00 €
- Freundschaftskämpfe	50,00 €

e) Aufwandsentschädigung für Wettkampfpersonal bei Meisterschaften und Turnieren:
Für den Einsatz bei Meisterschaften und Turnieren wird dem Wettkampfpersonal (u.a. Offizielle, Sportlicher Leiter, Trainer, Kampfrichter, Schiedsgericht) ein Pauschalbetrag erstattet. Die Aufwandsentschädigung beträgt je Wettkampftag einheitlich 35,00 €.

2. Bei sämtlichen Maßnahmen können nur die jeweils eingeladenen bzw. schriftlich festgelegten Personen mit dem RV NRW abrechnen. Entsprechende Abrechnungen müssen innerhalb von vier Wochen dem Geschäftsführer vorliegen.
3. Vorstehende unter den Nr. 1 a) bis e) aufgeführten Beträge sind, soweit hierzu das gesetzliche Erfordernis besteht, allein vom Zahlungsempfänger zu versteuern.

§ 9 Beiträge

1. Jeder Verein bzw. jede Wettkampfgemeinschaft hat für jede am Ligenbetrieb teilnehmende Mannschaft - für jedes Haushaltsjahr - einen Grundbeitrag zu entrichten. Maßgebend ist die Ligenzugehörigkeit des Vorjahres.
2. Hat eine Wettkampfgemeinschaft nur eine Mannschaft im Wettbewerb, so ist außer dem Beitrag für die Mannschaft noch für jeden weiteren Verein der Mindestbeitrag zu zahlen.
3. Ab der dritten Mannschaft eines Vereins oder einer Wettkampfgemeinschaft entfällt der Grundbeitrag.
4. Der Grundbeitrag bemisst sich ab dem 01.01.2019 wie folgt:

- Mannschaften der Bundesligen	370,00 €
- Mannschaften der Oberliga	320,00 €
- Mannschaften der Landesliga	220,00 €
- Mannschaften auf Bezirksebene	160,00 €
- Mindestbeitrag (ohne Teilnahme am Ligenbetrieb)	80,00 €
5. Zum Zwecke der Wertsicherung werden die vorstehenden Beiträge grundsätzlich alle 4 Jahre in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst, frühestens jedoch zum 01.01.2023.

Maßgeblicher Bezugszeitpunkt für die Berechnung der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindexes ist jeweils der Monat Juli. Basis ist der 01.01.2019. Die prozentuale Veränderung berechnet sich wie folgt:

$$((\text{Index neu} / \text{Index alt}) \times 100) - 100$$

Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf volle 5,00 €.

§ 10 Startgebühren für Mannschaften im Ligenbetrieb

1. Jeder Verein bzw. jede Wettkampfgemeinschaft hat für jede am Ligenbetrieb teilnehmende Mannschaft - für jedes Haushaltsjahr - eine Startgebühr zu entrichten. Maßgebend ist die Ligenzugehörigkeit des laufenden Jahres.

2. Ab der dritten Mannschaft eines Vereins oder einer Wettkampfgemeinschaft entfällt die Startgebühr für Mannschaften im Ligenbetrieb.

3. Die Startgebühr für Mannschaften im Ligenbetrieb bemisst sich wie folgt:

- Mannschaften der Oberliga	120,00 €
- Mannschaften der Landesliga	80,00 €
- Mannschaften auf Bezirksebene	60,00 €

Vereine, die die Startgebühr nicht bis zum Saisonbeginn zahlen, haben einen Nachmeldezuschlag in Höhe von 50,00 Euro zu entrichten.

§ 11 Startgebühren bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften/-turnieren

1. Die Startgebühren bemessen sich wie folgt:

- Einzelmeisterschaften/ -turniere (je Starter/in)	8,50 €
- Jugend-Mannschaftsmeisterschaften (je Mannschaft)	50,00 €

2. Jeder aktive Verein hat ungeachtet der Anzahl der Teilnehmer jeweils getrennt für die Teilnahme an den Bezirksmeisterschaften und den Landesmeisterschaften für mindestens 15 Sportler Startgebühren zu entrichten.

3. Als aktive Vereine gelten alle Vereine, die im Vorjahr an den Mannschaftskämpfen im Ligenbetrieb teilgenommen haben, unabhängig ob als Einzelverein oder innerhalb einer Wettkampfgemeinschaft.

4. Maximal haben Vereine bei Bezirksmeisterschaften für 25 Sportler und bei Landesmeisterschaften für 30 Sportler Startgebühren zu entrichten.

§ 12 Ordnungsgebühren

Folgende Ordnungsgebühren werden erhoben:

1. Unvollständiges Antreten von Mannschaften im Ligenbetrieb	
- Oberliga (je fehlender Ringer)	15,00 €
- Landesliga (je fehlender Ringer)	10,00 €

Wird ein Mannschaftskampf aufgrund von fehlenden Ringern, Ringern mit Übergewicht oder Nichtantreten der gegnerischen Mannschaft mit X:0 Punkten gewertet, so wird der Verein, der dieses zu verantworten hat, zusätzlich mit folgender Ordnungsgebühr belegt:

- Oberliga	300,00 €
- Landesliga	100,00 €
- Ligen auf Bezirksebene	50,00 €

2. Fehlen von Lizenzmarken, Kontrollmarken oder Startausweisen	
- Oberliga	15,00 €
- Landesliga	10,00 €
- Ligen auf Bezirksebene	5,00 €
- Einzelmeisterschaften	15,00 €

3. Verstöße gegen die Richtlinien bis zu 100,00 €

4. Bearbeitungsgebühr pro Kampfverlegung 10,00 €

5. Nichteinhaltung von Terminen 50,00 €

- | | | |
|----|---|----------|
| 6. | Abwesenheitsgebühren bei Versammlungen des RV NRW | |
| | - Vereine im Mannschaftsbetrieb | 100,00 € |
| | - Vereine ohne Mannschaftsbetrieb | 50,00 € |

Ruhende Vereine sind von der Abwesenheitsgebühr befreit. Als ruhende Vereine gelten Vereine, die an keinen sportlichen Aktivitäten des Verbandes teilnehmen.

Bei Wettkampfgemeinschaften ist stets die Anwesenheit aller an der Wettkampfgemeinschaft beteiligten Vereine erforderlich.

Mitglieder des Präsidiums können bei Versammlungen keine Vereine vertreten. Ihre Anwesenheit zählt nicht in Bezug auf die Abwesenheitsgebühr ihres Vereins.

7. Fehlende Kampfrichter

Vereine bzw. Wettkampfgemeinschaften, die sich an den Mannschaftskämpfen im Ligenbetrieb beteiligen, haben einen lizenzierten Kampfrichter zu stellen.

Kommt der Verein oder die Wettkampfgemeinschaft dieser Forderung nicht nach, werden Ordnungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

- | | |
|--------------------------|----------|
| - Bundesligen | 300,00 € |
| - Oberliga | 225,00 € |
| - Landesliga | 175,00 € |
| - Ligen auf Bezirksebene | 150,00 € |

Entscheidend für die Berechnung ist die Ligenzugehörigkeit der zuletzt ausgetragenen Mannschaftssaison.

Sofern ein Verein oder eine Wettkampfgemeinschaft mehr als eine Mannschaft stellt, ist ein weiterer lizenziertes Kampfrichter zu stellen. Kann dieser nicht gestellt werden, wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

Erreicht ein Kampfrichter nicht mindestens 15 Einsätze, so wird dem Verein oder der Wettkampfgemeinschaft 1/15 pro nicht geleitetem Kampf entsprechend der o. a. Ordnungsgebühr berechnet. Dabei muss ein Kampfrichter für mindestens 7 Mannschaftskämpfe im Ligenbetrieb zur Verfügung stehen.

Stellt ein Verein oder eine Wettkampfgemeinschaft Kampfrichter über das Pflichtkontingent hinaus, können zur Berechnung der Ordnungsgebühr sämtliche Kämpfe dieser Kampfrichter summarisch berücksichtigt werden, wenn jeder von ihnen mindestens 7 Mannschaftskämpfe geleitet hat. Die Ordnungsgebühr bemisst sich entsprechend.

8. Rückzug von Mannschaften

Vereine bzw. Wettkampfgemeinschaften, die ihre Mannschaft(en) zurückziehen, freiwillig aus einer Leistungsklasse abziehen oder sich dem Aufstieg entziehen, werden mit Ordnungsgebühren - entgegen der jeweils gültigen DRB-Strafordnung - in folgender Höhe belegt:

Für Rückzüge von Mannschaften zwischen dem 01.01. und 15.01. des Jahres werden keine Ordnungsgebühren verhängt. Dieses gilt nicht bei Verweigerung der Aufstiegspflicht.

In allen anderen Fällen sind folgende Ordnungsgebühren zu entrichten:

- | | |
|---------------------------------|----------|
| - Mannschaften der Oberliga | 800,00 € |
| - Mannschaften der Landesliga | 400,00 € |
| - Mannschaften auf Bezirksebene | 200,00 € |

Maßgebend für die o.g. Frist ist der Eingang der schriftlichen Mitteilung beim RV NRW.

Vereine, die in der Zwischen- oder Platzierungsrunde oder zum Final-Six nicht antreten, werden als Mannschaftsrückzug gewertet. In diesem Fall erhöht sich die o.g. Ordnungsgebühr um 200 %. Über Ausnahmeregelungen entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

9. Gelbe und Gelb-Rote Karte

Werden Aktive oder Funktionäre vom Kampfrichter mit einer Gelben oder mit der Gelb-Roten Karte belegt, zieht dies eine Ordnungsgebühr in folgenden Höhen nach sich:

Mannschaftssaison

- 1. Gelbe Karte	20,00 €
- 2. Gelbe Karte	40,00 €
- 3. und jede weitere Gelbe Karte	60,00 €
- Gelb-Rote Karte	80,00 €

Meisterschaften, Turniere und Freundschaftskämpfe

- Gelbe Karte	25,00 €
- Gelb-Rote Karte	80,00 €

§ 13 Startgenehmigungsgebühren und Lizenzgebühren

1. Erteilung von Lizenzen für Ringer	
- bis zum 30.06. des Jahres (maßgebend ist der Eingang beim RV NRW)	5,00 €
- ab dem 01.07. des Jahres	10,00 €
2. Ausstellung und Änderung von Startausweisen	5,00 €
3. Genehmigungen für Gastringer	10,00 €

§ 14 Gebühren für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

1. Protestgebühr bei Mannschaftskämpfen im Ligenbetrieb	100,00 €
2. Alle übrigen Gebühren für Rechtsmittel und Rechtsbehelfe richten sich nach der jeweils gültigen Fassung der Finanzordnung des DRB.	

§ 15 Sonstige Gebühren

1. Verleihung von Ehrungen	15,00 €
2. Mahngebühren	10,00 €
3. Der RV NRW ist berechtigt, bei einem Verzug von mehr als 30 Tagen ab Rechnungsdatum Verzugszinsen nach § 286 BGB zu berechnen.	

§ 16 Zahlungsverpflichtungen

1. Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich, ihrer Beitragspflicht und ihren sonstigen allgemeinen aus dem Geschäftsverkehr zwischen dem Mitglied und dem RV NRW ergebenden finanziellen Verbindlichkeiten umgehend nachzukommen.	
---	--

2. Bei Nichterfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten kann durch den RV NRW beim zuständigen Rechtsausschuss ein Antrag auf

- a) Teilnahmesperre auf Zeit oder Dauer an Einzelmeisterschaften, -turnieren und Mannschaftskämpfen
- b) Ausschluss aus dem Verband

gestellt werden.

Vor Verhängung von Sanktionsmaßnahmen durch den Rechtsausschuss hat dieser nochmals eine Zahlungsfrist festzusetzen. Werden binnen dieser Frist diese Verbindlichkeiten nicht eingelöst, ist durch den zuständigen Rechtsausschuss durch Urteil zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung bei der zuständigen Berufungsinstanz zugelassen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit eines Mahnklageverfahrens vor den ordentlichen Gerichten.

§ 17 Umsatzsteuer

Bei den in unter den §§ 9 bis 15. aufgeführten Beträgen handelt es sich um Nettoentgelte. Soweit der leistende Verband oder die Vereine (Rechnungsaussteller) für einzelne Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, haben sie die Umsatzsteuer den Nettobeträgen hinzuzurechnen und die Umsatzsteuer in der Rechnung besonders auszuweisen.

§ 18 Kostenübernahme der Bezirke

Kosten für Sitzungen, Wettkämpfe, Lehrgänge und Schulungsmaßnahmen, die von den Bezirken durchgeführt werden, können, sofern sie gemäß § 5 dem Vorstand zur Billigung vorgelegt worden sind, mit dem Verband abgerechnet werden.

§ 19 Zuständigkeit anderer Bestimmungen

Sofern diese Finanzordnung nichts Näheres bestimmt, gilt die Finanzordnung des DRB sinngemäß.

§ 20 Übergangsregelungen

Beiträge und Gebühren dieser Finanzordnung, die in Zusammenhang mit der Mannschaftssaison stehen, sind bis zum 31.12.2021 so auszulegen, wie wenn die Mannschaftssaison 2020 regulär stattgefunden hätte. Maßgebend ist die geplante Lizenzzugehörigkeit der Saison 2020.

§ 21 Änderungen/ Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen der Finanzordnung sind vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit zu beschließen und zu veröffentlichen, um von diesem Zeitpunkt an wirksam zu sein.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt an die Stelle der bisher gültigen Finanzordnung. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung zum 01.09.2020 in Kraft.

Die Neufassung der Finanzordnung wurde vom Hauptausschuss am 25.08.2020 beschlossen.